

# **Kooperationsvertrag**

**zwischen der Universität Hamburg,  
den weiteren an der Lehrerbildung beteiligten Hochschulen  
und dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung**

**zum Zwecke des gemeinsamen Betriebs des  
Zentrums für Lehrerbildung Hamburg (ZLH)**

## **§ 1 Vertragsrahmen**

Aufgrund des vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erteilten Auftrags zur vertieften Kooperation in der Lehrerbildung (Drs.18/3809) und auf der Basis der bisherigen Zusammenarbeit der Institutionen der Lehrerbildung in Hamburg wird die Einrichtung eines gemeinsamen Zentrums für Lehrerbildung Hamburg (ZLH) vereinbart.

Vertragspartner sind:

- die Universität Hamburg (UHH),
- die Hochschule für bildende Künste (HFBK),
- die Hochschule für Musik und Theater (HfMT),
- die Technische Universität Hamburg-Harburg (TUHH),
- die Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW)
- und die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), vertreten durch das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI).

Im Folgenden werden Aufgaben, Stellung und Zusammensetzung des ZLH festgelegt sowie die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern im Rahmen des ZLH geregelt.

## **§ 2 Aufgaben des Zentrums für Lehrerbildung Hamburg (ZLH)**

Das ZLH hat nach Maßgabe des Senatsauftrags (Drs.18/3809) die Aufgabe, die Lehrerbildung aller an der Lehrerbildung in Hamburg beteiligten Institutionen zu koordinieren, diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sachkundig zu beraten, Erfordernisse

zur Weiterentwicklung der Lehrerbildung zu identifizieren und Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen zu beschließen. Gegenstand des Auftrags sind alle Phasen der Lehrerausbildung von der Hochschule bis zur Berufseingangsphase sowie die Lehrerfortbildung. Über die Koordinierung der Lehrbildungsaktivitäten der Hochschulen, des Landesinstituts und der an der Lehrerbildung beteiligten Einrichtungen der BSB hinaus gehört auch die Koordinierung der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten der Universität Hamburg sowie der beteiligten Hochschulen (fachliche, erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Beiträge zur Lehrerausbildung) zum Auftrag des ZLH.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Koordination und Vernetzung der Lehrangebote der drei Phasen der Lehrerbildung,
- die Implementierung und Fortentwicklung der Curricula,
- die Unterstützung der fachbezogenen Arbeit der Sozietäten,
- die Unterstützung der Arbeit der Gremien der Lehrerbildung,
- die Unterstützung bei der Akkreditierung und der Evaluation der Lehrerbildung,
- die Koordinierung aller universitären Einrichtungen zur Unterstützung der Lehramtsstudiengänge (Prüfungsamt, Praktikumsbüro, Beratungsangebote etc.) des fakultäts-/hochschulübergreifenden Studienmanagements,
- die Koordination von fakultäts-, hochschul- und phasenübergreifenden (Forschungs-)Projekten.

### **§ 3 Stellung und Organisation des ZLH**

Das Zentrum für Lehrerbildung Hamburg ist eine gemeinsame Einrichtung der Universität Hamburg, der weiteren an der Lehrerbildung beteiligten Hochschulen und des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung. Es ist bei der Wahrnehmung der ihm nach § 2 zugewiesenen Aufgaben fachlich unabhängig.

### **§ 4 Der Rat des ZLH**

1. Dem Rat des ZLH gehören stimmberechtigt an:

- Fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter der Hochschulen. Jede Universität bzw. Hochschule entsendet ein Mitglied auf Vorschlag des jeweiligen Präsidiums,
- fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter der BSB/des LI auf Vorschlag der

Behördenleitung der BSB,

- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der BWFG auf Vorschlag der Behördenleitung der BWFG.

Ferner gehören dem Rat des ZLH beide Leitungen des ZLH sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden und der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit beratender Stimme an.

Der Rat des ZLH kann sich themenbezogen Expertise einholen.

**2.** Den Vorsitz des Rates nehmen die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für Studium und Lehre der UHH und die Direktorin / der Direktor des LI gemeinsam wahr.

**3.** Der Rat des ZLH tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird von den Vorsitzenden des Rates mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Außerordentliche Sitzungen des Rates können von der Leitung jeder der in § 1 genannten fünf Hochschulen und des LI veranlasst werden.

**4.** Der Rat des ZLH berät Fragen der Weiterentwicklung der Hamburger Lehrerbildung, insbesondere hinsichtlich der institutionenübergreifenden Zusammenarbeit. Er nimmt die Rechenschaftsberichte der Leitungen des ZLH entgegen.

**5.** Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 5 Die Leitungen des ZLH**

**1.** Das ZLH wird in gemeinsamer Verantwortung von Universität und BSB/LI und von einer kollegialen Leitung geführt. Sie besteht aus einer bzw. einem von der Universität beauftragten Professorin oder Professor (ZLH-UHH) sowie einer bzw. einem von der BSB beauftragten Oberschulrätin oder Oberschulrat (ZLH-BSB).

**2.** Die Leitungen vertreten die Belange des ZLH gegenüber den Gremien der Hochschulen, der BSB/dem LI und gegenüber der Öffentlichkeit. Sie sind dem Rat des ZLH gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Leitungen ZLH-UHH und ZLH-BSB vertreten sich gegenseitig.

**3.** Von der gemeinsamen Verantwortung für die Leitung des ZLH unbeschadet bleiben weitere Verantwortlichkeiten der Leitungsmitglieder gegenüber der Universität bzw. der BSB/dem LI, die sich aus weiteren Aufgaben der Leitungsmitglieder außerhalb des ZLH ergeben (z.B. universitäre Selbstverwaltung / Forschungsprojekte bzw. Referententätigkeit für die BSB/LI).

**4.** Die Leitung ZLH-UHH vertritt das ZLH im „Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung“ der

UHH. Die Leitung ZLH-BSB vertritt das ZLH im BSB-internen Gremium „Jour fixe Lehrerbildung“.

## **§ 6 Die Geschäftsstelle**

Dem ZLH wird eine Geschäftsstelle beigegeben, die die Leitungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 unterstützt sowie die Beratungen und Entscheidungen des Rates des ZLH vorbereitet und umsetzt.

## **§ 7 Das Personal des ZLH**

1. Zur Bildung der Geschäftsstelle nach § 6 entsenden die Universität Hamburg und die BSB/das LI neben den Leitungen weiteres Personal an das ZLH:

- Die Universität Hamburg entsendet wissenschaftlich ausgebildete Kräfte im Umfang von zwei Stellen, davon eine Kraft als Geschäftsführung im Umfang von einer Stelle.
- Die BSB/das LI entsendet wissenschaftlich ausgebildete Kräfte im Umfang einer Stelle.

Darüber hinaus sichern die Hochschulen gemäß § 1 gemeinsam die Finanzierung einer Verwaltungsfachkraft im Umfang einer Stelle (Sekretariat / Sachbearbeitung), die personalrechtlich von der Universität Hamburg geführt wird.

Die dienstrechtlichen Verhältnisse der entsandten Personen zu ihrer entsendenden Behörde bzw. Institution bleiben unberührt.

2. Die Universität Hamburg gliedert dem ZLH das Zentrale Prüfungsamt für die Lehrerausbildung (ZPLA) sowie die Koordinationsstelle für das Zeitfenstermodell an. Die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter dieser Einrichtungen bleiben personalrechtlich Mitglieder der Universität und werden dem von der Universität beauftragten Mitglied der Leitung des ZLH unterstellt.

## **§ 8 Ausstattung des ZLH**

**1. Räume:** Die Universität stellt geeignete Räume für das ZLH einschließlich der EDV-Ausstattung bereit und sichert deren Betrieb.

**2. Finanzen:** Die sachlichen Betriebsausgaben des ZLH (einschließlich der Kosten für gutachterliche Leistungen, Referenten und Evaluation) werden nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

- BSB: 20 Tsd. Euro p.a.,
- Universität: 10 Tsd. Euro p.a. (zuzüglich zu den unter Punkt 1 genannten Infrastrukturkosten).

## **§ 9 Die Sozietäten**

1. Die im Verlaufe der Reform gegründeten Sozietäten<sup>1</sup> setzen im Rahmen des ZLH ihre Arbeit fort, um auf fachlicher Ebene eine effektive institutionelle Kooperationsplattform auf Dauer zu sichern.

2. Die Sozietäten setzen sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Bereiche:

a) Universität bzw. Hochschule

- Fachdidaktik bzw. fachlich zuständiger Bereich der Erziehungswissenschaft,
- Fachwissenschaft.

b) BSB bzw. HIBB

- Vorbereitungsdienst,
- Lehrerfortbildung,
- Fachlich zuständiges Fachreferat der BSB bzw. des HIBB.

Ferner können einer Sozietät mit beratender Stimme angehören:

- Je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden und der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst,
- Ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Schulpraxis.

Eine Vertretung des ZLH kann mit beratender Stimme an den Sozietätssitzungen teilnehmen.

3. Über die Einrichtung und Auflösung von Sozietäten bzw. die Änderung ihrer fachlichen Zuständigkeit entscheidet der Rat des ZLH. Die Festlegung der Mitgliedschaft erfolgt in den einzelnen Institutionen der Lehrerbildung.

4. Die Aufgaben der Sozietäten sind insbesondere:

- Phasenübergreifende Abstimmung der Curricula (gemäß Drs. 16/5668),
- Teilstudiengangsübergreifende Beratung der Curricula zwischen Fachwissenschaft

---

<sup>1</sup> Auflistung der Sozietäten gemäß Anlage 9.

und Fachdidaktik,

- Beteiligung an der Qualitätssicherung der Teilstudiengänge (gemäß Qualitätssicherungskonzept), insbesondere hinsichtlich der Anwendung der KMK-Fachstandards auf die Fachspezifischen Bestimmungen,
- Befassung mit einschlägigen Evaluationsergebnissen.

5. Sozietäten wählen sich einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Tagesordnungen werden dem ZLH im Vorwege zugeleitet. Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert und dem ZLH zugeleitet. Positionierungen der Sozietäten erfolgen im Einvernehmen der Vertreterinnen und Vertreter oder unter Angabe abweichender Meinungen der oben genannten Bereiche.

6. Die Sozietäten werden von den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen mit den für ihre Beratung notwendigen Informationen versehen und über die Weiterentwicklung der jeweiligen Themen informiert.

#### **§ 10 Rechenschaftsbericht**

Das ZLH legt den nach § 1 beteiligten Institutionen der Lehrerbildung über den Rat des ZLH jährlich einen Rechenschaftsbericht und einen Finanzbericht vor.

#### **§ 11 Inkrafttreten / Beendigung**

Dieser Kooperationsvertrag tritt am Tag nach seiner Unterzeichnung in Kraft. Der Kooperationsvertrag vom 28.06.2006 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hamburg am 19.10.2015

für

die Universität Hamburg

---

das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

---

die Technische Universität Hamburg-Harburg

---

die Hochschule für bildende Künste

---

die Hochschule für Musik und Theater

---

die Hochschule für Angewandte Wissenschaften

---